



Mietvertrag für Standrohre

Zwischen der

Gemeinde Fürth
-Der Gemeindevorstand-
Hauptstr. 19
64658 Fürth
(Vermieterin)

und

Rechnungsanschrift: Telefon: Mailadresse.....

.....

.....

.....

(Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde Fürth vermietet dem Mieter das/die nachstehende(n) Standrohr(e) mit Schieberschlüssel(n)
(Von Wasserversorgung auszufüllen)

Zähler- Nr.: Größe

Zähler- Nr.: Größe

2. Die Miete für ein Standrohr beträgt netto:

Standrohr klein bis 10 Tage = 31,50 Euro

Standrohr klein ab 11. Tag = 2,62 Euro

Standrohr groß (C-Systemtrenner) bis 10 Tage = 52,50 Euro

Standrohr groß (C-Systemtrenner) ab 11. Tag = 4,73 Euro

Entnahmeeinheit Überflurhydrant, je nach Größe Systemtrenner entsprechend Standrohr

je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr oder die Entnahmeeinheit im Besitz des Mieters befindet.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis in Rechnung gestellt, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Die Kautions in Höhe von 500 € (kleines Standrohr), bzw. 1.000 € (großes Standrohr) sind vor der Ausgabe auf das Konto Nr. DE28 5096 1592 0002 5015 20 (Betreff: Kautions Standrohr und Name) der Gemeindekasse zu überweisen, oder bar bei der Gemeindekasse im Rathaus, Hauptstr. 19, Zimmer 117, einzuzahlen. Ein Nachweis ist bei Standrohrausgabe vorzulegen.
4. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler, dem Schieberschlüssel, der Entnahmeeinheit oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der Gemeinde Fürth oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres, der Entnahmeeinheit oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden,



Mietvertrag für Standrohre

die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres oder der Entnahmeeinheit durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Gemeinde Fürth von Ansprüchen frei.

5. Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung, die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.
6. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Gemeinde Fürth unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Mieter trägt alle Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
7. Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der Gemeinde Fürth benutzt werden.
8. Der Mieter wurde in die Bedienung der Hydranten und die Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren eingewiesen. Bei Verwendung der Standrohrzähler zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen ist die mit ausgehändigte Trinkwasserinformation des DVGW zu beachten.
9. Die Pool Befüllung über Standrohre ist nicht gestattet.
10. Die Standrohre, Entnahmestellen und Hydranten sind bei Gefahr von Frosteinwirkung fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Durch Frosteinwirkung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
11. Für eine Entnahmeeinheit an einem Überflurhydranten wird entsprechend den Regelungen für Standrohre verfahren.
12. Die Herausgabe und Rückgabe der Mietsache wird durch ein vom Vermieter gestelltes Datenblatt dokumentiert und quittiert. Das Datenblatt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter erhält eine Kopie.
Der Verwendungsort wird im Datenblatt vermerkt. Nach Wegfall der Zweckbestimmung hat der Mieter die Mietsache umgehend bei der Gemeinde Fürth Wasserversorgung, Carl-Benz-Str. 6, 64658 Fürth abzugeben.
Der Mieter ist berechtigt sich durch Vorlage einer Vollmacht, durch Dritte vertreten zu lassen.
13. Der Vermieter und der Mieter besitzen jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Fürth in der jeweils gültigen Fassung.

Datum, Unterschrift:

.....

(Mieter)

.....

(Vermieter)

Mietvertrag für Standrohre



DATENBLATT

1. Einsatzort / Freigabe

Ort Straße + Nr.:

Zweck:

.....

Zeitraum: ca. von bis Freigabe erteilt

.....
(Datum / Unterschrift Mieter)

.....
(Datum / Unterschrift Wassermeister)

2. Übergabeprotokoll

Zähler Nr:	Qn	Ausgabe Datum	Zählerstand m ³	Rückgabe Datum	Zählerstand m ³	Tage	Verbrauch m ³

Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter bzw. der Bevollmächtigte, die vorstehend aufgeführte(n) Mietsache(n) in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand und das Merkblatt „Benutzung von Standrohren“ erhalten zu haben.

- DVGW Trinkwasserinformation
- Standrohr
- Schieberschlüssel
- Verlängerung

.....
(Datum / Unterschrift Vermieterin)

.....
(Datum / Unterschrift Mieter)

3. Rückgabe

Die Mietsache wurde vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben.

Reparatur ist erforderlich / Die entstehenden Kosten werden verrechnet.

– Sonstige Mängel / Hinweise:

.....

Datum

Der Zählerstand wird anerkannt.

.....
(Unterschrift Vermieterin)

.....
(Unterschrift Mieter)